

**Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen
in die Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken
Kapitel 6.2.2 Windenergie und 6.2.3 Solarenergie (ehem. Photovoltaik)
(28. Änderung des Regionalplans Westmittelfranken)**

1. Einleitung

Im Rahmen der 28. Änderung wird die am 16. August 2021 in Kraft getretene 27. Änderung des Regionalplans (Teilkapitel 6.2.2 Windenergie) erneut im Teilkapitel 6.2.2 Windenergie – Abschnitte 6.2.2.2 (Vorranggebiete Windkraft) und 6.2.2.3 (Vorbehaltsgebiete Windkraft) – überarbeitet. Die Thematik der Windkraftnutzung ist dynamisch. Gerade die abwägungserhebliche Sachlage, auf deren Grundlage die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgt, kann einem Wandel unterliegen, z.B. wenn sich rechtliche oder fachliche Neuerungen ergeben, welche sich direkt oder indirekt auf die mögliche Windkraftnutzung innerhalb eines Gebietes auswirken (neue artenschutzrechtliche Erkenntnisse, technischer Fortschritt etc.). Damit das regionalplanerische Windkraftkonzept weiterhin zukunftsfähig ist und aktiv steuernd wirken kann, wird im Rahmen der 28. Änderung des Regionalplans das bestehende Vorranggebiet WK 37 (Stadt Treuchtlingen) in Teilbereichen zum Vorbehaltsgebiet WK 68 abgestuft. Grundlage der Fortschreibung ist eine veränderte abwägungserhebliche Sachlage hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange, welche eine fachliche Neubewertung des Gebietes rechtfertigen.

Darüber hinaus wird im Rahmen der 28. Änderung die am 01.09.2012 in Kraft getretene 15. Änderung des Regionalplans, zuletzt geändert durch eine Teilfortschreibung im Rahmen der 20. Änderung (in Kraft getreten am 01.08.2015), im Teilkapitel 6.2.3 Photovoltaik (neu: 6.2.3 Solarenergie) überarbeitet. Gem. Art 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zu entwickeln. Die mit dem LEP 2013 erfolgte Neuausrichtung des Themas Photovoltaik (insb. Wegfall des sog. „Anbindegebots“, Konzentrationsgebot auf vorbelastete Standorte, Schutz besonders schützenswerter Landschaftsbestandteile) dient als Grundlage für eine inhaltliche Überarbeitung des Regionalplankapitels 6.2.3 Photovoltaik (neu: 6.2.3 Solarenergie), indem die wesentlichen Maßgaben aus dem LEP auf die Region Westmittelfranken übertragen und spezifiziert werden.

2. Inhalt der zusammenfassenden Erklärung

Gemäß Art. 18 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020, enthält die Begründung des Raumordnungsplans bei Bekanntgabe auch eine zusammenfassende Erklärung darüber

- (a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
- (b) und wie der nach Art. 15 BayLplG erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach Art. 16 BayLplG sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

3. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibungen des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), §§ 33 ff. und
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675), Art. 15 bis 18.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes ein Umweltbericht zu erstellen. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 2 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01. September 2013, geändert am 01. März 2018, enthält unter den Punkten 6.2.2 Windkraft und 6.2.3 Photovoltaik die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben.

4 Durchführung der Umweltprüfung

Im Rahmen der 28. Änderung des Regionalplans wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. Es wurde gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG ein Umweltbericht erstellt.

Im erstellten Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung der Regionalplanänderung auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Änderungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Aussagen des Umweltberichtes bezogen sich auf die in der 28. Änderung des Regionalplans enthaltenen Neufestlegungen.

4.1 Umweltbericht

Zu der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken wurde unter Einbeziehung der folgenden relevanten Fachstellen ein Umweltbericht erstellt: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bergamt Nordbayern, Wasserwirtschaftsamt Ansbach sowie den Sachgebieten Städtebau (SG 34), Technischer Umweltschutz (SG 50), Naturschutz (SG 51), Wasserwirtschaft (SG 52) und Landwirtschaft (SG 60) an der Regierung von Mittelfranken. Der Umweltbericht trifft Aussagen zu:

- dem derzeitigen Umweltzustand des fraglichen Vorbehaltsgebietes WK 68,
- der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans,
- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung,
- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (menschliche Gesundheit - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft - Boden - Fläche - Wasser - Luft und Klima - Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Weiter wurden Aussagen zu Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, zu den Gründen für die Wahl der geprüften Alternativen sowie zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen getroffen. Zudem enthält der Umweltbericht eine Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen.

4.2 Alternativenprüfung

Die im ersten Änderungsbereich gegenständliche partielle Abstufung des bestehenden Vorranggebietes WK 37 (Stadt Treuchtlingen) zum Vorbehaltsgebiet WK 68 wurde unter Anwendung der Maßgaben, die sich anhand der Ausschlusskriterien (Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP 8) Anlage zu 6.2.2.1) ergeben, mit den zuständigen umweltrelevanten Fachstellen abgestimmt. Sie gründet auf einer maßgeblichen Veränderung der abwägungserheblichen Sachlage im Planbereich (Artenschutz, insb. Dichtezentrum Rotmilan). Während eine vollumfängliche Abstufung des bestehenden Vorranggebietes WK 37 zum Vorbehaltsgebiet an den rechtlichen Maßgaben gem. § 8 Nr. 3a der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ scheitert, scheint eine vollumfängliche Herausnahme vor dem Hintergrund des planerischen Zeithorizonts des Regionalplans fachlich ebenso wenig gerechtfertigt, wie, mit Blick auf die aktuelle artenschutzrechtliche Situation, eine vollumfängliche Beibehaltung als Vorranggebiet. Die partielle

Abstufung des Vorranggebietes zum Vorbehaltsgebiet stellt somit einen geeigneten Kompromiss dar, den beschränkenden fachlichen und rechtlichen Belangen im Plangebiet, unter Berücksichtigung des planerischen Zeithorizonts des Regionalplans, Rechnung zu tragen.

Für die im zweiten Änderungsbereich vorgesehene inhaltliche Neuausrichtung des Kapitels 6.2.3 Photovoltaik (neu: 6.2.3 Solarenergie) wurden durch den Regionalen Planungsverband Westmittelfranken im Vorfeld verschiedene Planoptionen intensiv geprüft. In Betracht gezogen wurde dabei sowohl die Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. LEP 6.2.3 Abs. 1 (G) als auch die Darstellung von Ausschlussgebieten gem. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayLplG. Letztendlich wurde eine regionalplanerische Steuerung auf bestimmte Gebiete deshalb verworfen, da i.d.R. auch durch großflächige Freiflächen-Solarenergieplanungen keine Belange benachbarter Kommunen berührt werden, die Wirkung dieser technischen Bauwerke, anders als bei der Windkraft, regelmäßig eher lokal anzunehmen ist. Zudem sind Freiflächen-Solarenergieanlagen keine im Außenbereich privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB, weshalb nicht die explizite Notwendigkeit gesehen wurde, diese einem regionalplanerischen Planvorbehalt zu unterwerfen, da sie regelmäßig eine kommunale Sondergebietsplanung erfordern. Über die Beschränkung auf angepasste textliche Festsetzungen nimmt der Planungsverband das Planerfordernis gem. Art. 21 BayLplG wahr, die einschlägigen Maßgaben aus dem LEP Bayern im Bereich Photovoltaik auf die Region Westmittelfranken zu übersetzen. Hierzu wird aufgrund der rechtlichen Vorgaben keine Planalternative gesehen. Zudem soll das Kapitel den Kommunen in der Region ein Handreichung bieten, selbst kommunal angepasste Plankonzepte zu entwickeln.

4.3 Ergebnisse

Hinsichtlich der hier gegenständlichen Änderungen im Kapitel 6.2.2 Windenergie sind folgende Ergebnisse der auf Basis des Umweltberichts durchgeführten Umweltprüfung zusammengefasst festzuhalten:

- Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. Mögliche negative Auswirkungen z.B. durch das Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten müssen teilweise auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion von Räumen sind bei einer Windkraftnutzung generell nicht auszuschließen.
- Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind indifferent. Allgemein sind erhebliche negative Auswirkungen schwer abzuschätzen. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurde, müssen teilweise auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden, z.B. durch die im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens erstellte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung oder Schall- und Schattengutachten. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Durch eine Bündelung von Windkraftanlagen, wie sie im Regionalplan verfolgt wird, kann eine weiträumige Störung/Belastung des Landschaftsbildes auf regionaler Ebene bestmöglich vermieden werden.
- Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Boden, Fläche sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind grundsätzlich nicht zu erwarten. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurden, müssen teilweise auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden.
- Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Wasser sind neutral. Mögliche negative Auswirkungen müssen ggf. auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine Klärung herbeigeführt werden, indem Überlagerungen von Windkraftgebieten mit ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bzw. Trinkwasserschutzgebieten weitgehend vermieden wurden.

- Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Luft und Klima sind positiv zu beurteilen.
- Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

Hinsichtlich der hier gegenständlichen Änderungen im Kapitel 6.2.3 Photovoltaik (neu: 6.2.3 Solarenergie) sind folgende Ergebnisse der auf Basis des Umweltberichts durchgeführten Umweltprüfung zusammengefasst festzuhalten:

Durch die Anpassungen an die maßgeblichen Vorgaben aus dem LEP sind insofern keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten, als dass keine explizite Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen erfolgt, da keine Vorrang-, Vorbehalts- bzw. Ausschlussgebiete vorgesehen sind. Vielmehr soll durch die textlichen Festsetzungen, abgeleitet aus dem LEP Bayern, ein transparente regionalplanerischer Rahmen für die Entwicklung von Solaranlagen in Westmittelfranken gesetzt werden, der die Energiewende fördert und gleichzeitig insb. den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes, die Mehrfachnutzung beanspruchter Flächen sowie die Schonung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen betont. Damit sind die Effekte auf die Schutzgüter menschliche Gesundheit und Erholung, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft, Fläche, Luft und Klima sowie sonstige Sachgüter (insb. Denkmalschutz) als in der Tendenz positiv zu beurteilen. Nennenswerte negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten, ebenso wenig wie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

5. Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der 28. Änderung des Regionalplanes wurde ein Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG durchgeführt. Dieses wurde mit Schreiben vom 18.05.2021 eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis zum 02.07.2021 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG vom 24.05.2021 bis 02.07.2021 bei den Landratsämtern Ansbach, Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen, der kreisfreien Stadt Ansbach, dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken und der Regierung von Mittelfranken öffentlich ausgelegt sowie im Internet (Regierung von Mittelfranken und Regionaler Planungsverband Westmittelfranken) zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Amtsblättern der Landkreise, der kreisfreien Stadt Ansbach sowie im Mittelfränkischen Amtsblatt bekannt gegeben. Der Umweltbericht war gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG Bestandteil der Unterlagen des Beteiligungsverfahrens.

Die im Rahmen der genannten Beteiligung von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen zu konkreten Gebietsausweisungen, die die relevanten Schutzgüter des Umweltberichtes betreffen, sind in der beigefügten Tabelle zusammengefasst dargestellt (siehe „Anlage: Tabelle zu 5“). Über diese konkreten Nennungen zum Vorbehaltsgebiet WK 68 hinaus sind folgende allgemeine Hinweise zu den regionalplanerischen Festlegungen in den Teilkapiteln 6.2.2 Windenergie und 6.2.3 Photovoltaik (neu: 6.2.3 Solarenergie) abgegeben worden, welche einen Bezug zu den relevanten Schutzgütern des Umweltberichtes aufweisen (TÖB steht für Träger öffentlicher Belange; P für Äußerungen der Öffentlichkeit/ Privater):¹

Zu regionalplanerischen Festlegungen im Kapitel 6.2.2 Windenergie:

- Mensch (Gesundheit, Erholung)
 - Keine Hinweise

¹ Hinweis: Es werden insgesamt nur die Stellungnahmen ausgewertet, die im Rahmen der formalen Beteiligungsverfahren zu den jeweils relevanten und im Verfahren befindlichen Teilkapiteln und/oder Vorrang- und Vorbehaltsgebieten abgegeben wurden.

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
 - Keine Hinweise
- Boden/Fläche
 - Allgemeine Hinweise zu Geogefahren (TÖB)
- Wasser
 - Keine Hinweise
- Luft, Klima
 - Keine Hinweise
- Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Allgemeine Hinweise zum Umgang mit bestehenden Wasserversorgungseinrichtungen, Richtfunktrassen, Telekommunikationslinien und Hochspannungsfreileitungen, u.a. zu Mindestabständen und Instandhaltungsmaßnahmen (TÖB)
 - Allgemeine Hinweise zum Anschluss möglicher Windkraftanlagen an das Stromnetz (TÖB)
 - Allgemeine Hinweise zu militärischen Belangen (TÖB)
 - Allgemeine Hinweise zu luftrechtlichen Belangen (TÖB)
 - Hinweise zur Energiewende und zur Versorgungssicherheit mit Strom (TÖB)
- Wechselwirkungen
 - Keine Hinweise

Ergebnis der Gesamtabwägung: Keine grundsätzlichen Änderungen der Gesamtplanung gem. Entwurfsstand 28. Änderung vom 17.03.2021; Ergänzung des Begründungstextes des geplanten Vorbehaltsgebietes WK 68 sowie des bestehenden Vorranggebietes WK 37 mit Hinweisen zu militärischen Belangen (siehe Anhang: Tabelle zu 5.)

Zu regionalplanerischen Festlegungen im Kapitel 6.2.3 Photovoltaik (neu: 6.2.3 Solarenergie):

- Mensch (Gesundheit, Erholung)
 - Forderung nach einer inhaltlichen Gleichstellung des Belangs der landschaftsgebundenen Erholung mit dem Belang des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes (TÖB)
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
 - Hinweis, dass die Planung dem Landschaftsschutz zuträglich sei (TÖB)
 - Hinweise zur Sensibilität von PV-Planungen innerhalb der Naturparke mit Blick auf den Schutz von Natur und Landschaft sowie die Entwicklung des Tourismus und Forderung nach strukturierten Planungs- bzw. Zonierungskonzepten (TÖB)
 - Befürchtungen um Unverhältnismäßigkeiten und Schneeballeffekten an vorbelasteten Standorten (TÖB)
 - Forderung nach einer Lenkung von Freiflächen-PV-Anlagen auf Flächen mit landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsaufgaben, Grenzstandorten oder Ausgleichsflächen (TÖB)
 - Forderung nach einer Anrechnung von Freiflächen-PV-Anlagen als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen (TÖB)
 - Forderung nach einer Gewährleistung einer inneren Gliederung von großflächigen Freiflächen-PV-Anlagen zum Erhalt einer Durchgängigkeit (TÖB)
 - Forderung nach einer Überprüfung der Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen sowie von Festsetzungen zum Landschaftsschutz (TÖB)

- Forderungen nach einem langfristigen Erhalt von im Zuge von PV-Planungen angelegten Biotopstrukturen nach einem Rückbau der PV-Anlagen (TÖB)
- Forderungen nach einer Ergänzung der Anlage zu RP8 6.2.3 (Kriterienkatalog) um naturschutzfachlich hochwertige Bereiche wie u.a. Waldflächen, Streuobstbestände, andere flächige Gehölzbestände mit hohem ökologischen Wert sowie Standorte mit bekannten Vorkommen von Tier- oder Pflanzenarten, die in der Roten Liste mind. als „gefährdet“ (RL 3) geführt werden.
- Boden
 - Allgemeine Hinweise zu Geogefahren (TÖB)
- Fläche
 - Hinweis, dass die Planung der effizienten Nutzung von Fläche zuträglich sein kann (TÖB)
 - Hinweise auf eine mögliche Flächenkonkurrenz zwischen Landwirtschaft und Freiflächen-PV-Planungen und Forderungen nach einem Vorrang von Dachanlagen und nach dezentralen, klein dimensionierten Freiflächen-PV-Anlagen (TÖB)
 - Forderung nach rechtlichen Regelungen zur Gewährleistung des Vorrangs von Dach-PV-Anlagen gegenüber Freiflächen-PV-Anlagen (TÖB)
- Wasser
 - Keine Hinweise
- Luft, Klima
 - Keine Hinweise
- Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Allgemeine Hinweise zum Umgang mit bestehenden Richtfunktrassen, Telekommunikationslinien und Hochspannungsfreileitungen, u.a. zu Mindestabständen und Instandhaltungsmaßnahmen (TÖB)
 - Allgemeine Hinweise zum Anschluss möglicher PV-Anlagen an das Stromnetz (TÖB)
 - Allgemeine Hinweise zu militärischen Belangen (TÖB)
 - Allgemeine Hinweise zu luftrechtlichen Belangen (TÖB)
 - Allgemeine Verfahrenshinweise bei PV-Planungen in der Nähe von Deponien (TÖB)
- Wechselwirkungen
 - Keine Hinweise

Ergebnis der Gesamtabwägung: Keine grundsätzlichen Änderungen der Gesamtplanung gem. Entwurfsstand 28. Änderung vom 17.03.2021; Ergänzungen/Änderungen der Begründungstexte zum Grundsatz RP8 6.2.3.2 und zum Grundsatz RP8 6.2.3.3 sowie Ergänzung der Anlage zu 6.2.3 (Kriterienkatalog) in der Rubrik „regionalplanerisch i.d.R. nicht geeignete Standorte“

6 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Planungen und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).

Anlage: Tabelle zu 5; Kap. 6.2.2 Windenergie – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft

Umweltrelevante Anmerkungen in den Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)									
	Ergebnis Gesamtab- wägung	Mensch (Gesund- heit, Erho- lung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Landschaft	Boden	Fläche	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechsel- wirkungen
WK 68	Keine grundsätzlichen Änderungen der Gesamtplanung gem. Entwurfsstand 28. Änderung vom 17.03.2021; Ergänzung des Begründungstextes zu WK 68 mit Hinweisen zu militärischen Belangen	---	*Hinweis, dass artenschutzrechtliche Belange auch für WK 37 einschlägig sind und Forderung nach einer Abstufung der gesamten WK 37 zum Vorbehaltsgebiet (TÖB)	---	---	---	---	*Hinweise auf im Einzelfall ggf. beeinträchtigte militärische Belange aufgrund der Lage in militärischen Zuständigkeitsbereichen (TÖB) *Hinweis zu Fernstraßen(TÖB) *Hinweis zu luftrechtlichen Belangen (TÖB) *Hinweis zur Netzeinspeisung (TÖB)	---